

Olaf Thomas Opelt  
**Postanschrift:**  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Deutschland!

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123  
e-Post:  
[hotel-adler-rc@online.de](mailto:hotel-adler-rc@online.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
1BvR 2024/13	16.06.2015	BVerfG-ANK 02/15	30.06.2015
<u>B e t r i f f t: Beschwerde</u>			

## **Beschwerde gegen die Mitteilung (rechtskraftlosen Entwurf) des Bundesverfassungsgerichts vom 16.06.2015**

Sehr geehrter Herr Voßkuhle,  
Sehr geehrter Herr Kirchhof,

ich schreibe Sie aufgrund Ihrer Mitteilung vom 16.06.2015, die bei mir am 20.06.15  
eingegangen ist, an.

In dieser beziehen Sie sich auf Ihre Mitteilung vom 28.08.2013.  
Auch die vorhergehenden unter demselben Zeichen gesendeten Mitteilungen sind  
sämtlich einfache Entwürfe ohne jegliche Rechtskraft.

Hierzu wird folgend wiederholt ausgeführt:

*§ 317 ZPO Abs. 2 besagt, daß von einem Urteil oder Beschluß erst dann Ausfertigungen, Auszüge oder  
Abschriften gefertigt werden dürfen, wenn dieses im Original unterzeichnet wurde. Die kommentierte  
Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muß:  
Hier heißt es:*

*Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß  
über Ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. **Denn für den Zustellempfänger muß  
nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil  
auch unterschreiben haben.** Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht. ( vgl.  
RGZ 159,25,26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII*

ex injuria ius non oritur

BVerfG-ANK 02/15

gut denken, reden und handeln

Seite 1 von 5

ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87 )

**Nicht nur das Original des Urteils, sondern auch die den Beteiligten zuzustellenden Ausfertigungen des Urteils müssen erkennen lassen, das die Entscheidung handschriftlich unterzeichnet wurde.** Unterschrift mit einer Paraphe genügt nicht. (OLG Köln, RpfL 1991, 198 – Urteil wird nicht existent – vgl. auch BVerwG NJW 1994, 746; ebenso nicht die in Klammern gesetzte maschinengeschriebene Wiedergabe der Namen der Richter. (Kopp/Schenke VwGO, 14. Auflage 2005)

**Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt.** Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452

Auch ein Handzeichen ( Paraphe ) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen ( Paraphe ), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 ( je RpfL ) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276

**Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor.** Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karslr Fam RZ 99, 452

**In der ZPO § 317 Abs. 2 ist die Unterzeichnung der Urteile in Verbindung mit § 117 VwGO vorgeschrieben, es sei denn, die Entscheidung traf ein nicht nach MR-Ges. Nr. 2 Artikel 5 zugelassener Richter.** Eine unterschriebene Ausfertigung steht jedem Beteiligten zu. (Siehe: MRABl. Nr. 3, Rec TLS. 3 zuletzt geändert am 20. Mai 1947)

Und weiter zur elektronischen Unterschrift:

„Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11.04.2013 - VII ZB 43/12 -

**BGH: Unterschriften unter Schriftsätze müssen den Namen des Unterzeichnenden erkennen lassen Abkürzungen sind nicht erlaubt - Undeutlichkeiten gehen zu Lasten des Unterzeichnenden**

Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003;

BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544). Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten

Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); **dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist** (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)“

Somit sind auch die Mitteilungen vom 01.07. 2013 AZ: AR 4533/13, [ 01.08.2013 und 28.08.2013 AZ 1 BvR 2024/13] ohne jegliche Rechtskraft. In dieser führten Sie folgend aus:

Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz in seiner derzeitigen Fassung - unabhängig von seiner Bezeichnung - die gültige Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland darstellt und für das gesamte deutsche Volk gilt (Art. 4 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl II S. 889); nach Art. 146 GG verliert es erst dann seine Gültigkeit, wenn eine neue, vom deutschen Volk beschlossene Verfassung in Kraft tritt.

*Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 60, 61 GOBVerfG; siehe auch Abschnitt VIII des beigefügten Merkblatts). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfahren nicht fortgesetzt werden soll.*

Es ist nicht hinnehmbar, daß das Bundesverfassungsgericht, besser bezeichnet als Grundgesetzgericht, sich anmaßt gegen ihre eigenen Beschlüsse und Urteile sowie auch anderer hoher bundesrepublikanischer Gerichte hinwegsetzt um damit Völkerrechtswidrigkeiten zu verschleiern.

Sie behaupten nach wie vor, daß das Grundgesetz (GG) seit 1990 für das gesamte deutsche Volk gilt und bezeichnen das GG als Verfassung, ohne den geringsten Nachweis zu erbringen - wann der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes stattgefunden hat, noch wo dieser festgeschrieben ist. Es wird ohne die Untersuchung – Beweisführung – zur juristischen Nichtigkeit des Einigungsvertrages überhaupt zur Kenntnis zu nehmen steif und fest behauptet, daß dieser gültig ist und auf dessen Art. 4 hingewiesen.

In einer elektronischen Antwort aus dem Kanzleramt vom 14.07.2010 wurde ganz anders ausgeführt. Hieraus zitiere ich: *„...Bereits 1989 waren sich wichtige Männer einig, wie verfahren werden sollte. Die Ideen und Wünsche wurden recht rasch umgesetzt. Ich denke - und das sage ich deutlich - zum Wohle aller Bürger.“..*

Sie entziehen nicht nur mir, sondern dem deutschen Volk den Rechtsschutz, indem Sie das rechtliche Gehör verweigern.

Hier wird folgend ausgeführt:

*„Mit Beschluss vom 05.02.2004 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das rechtliche Gehör (Art. 103 I GG) i.S.d. bei einer für den Antragsteller negativen Gerichtsentscheidung nur dann gewahrt ist, wenn sich das erkennende Gericht mit den vorgetragenen Einwänden des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Gericht nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, so müsse doch der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag verarbeitet werden (hier: gegen eine Durchsuchung) ausführlich auseinandergesetzt (AZ: 2 BvR 1621/03).*

Sie haben weiter mitgeteilt, *... Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfahren nicht fortgesetzt werden soll.“*

Da ich mich weiter geäußert habe, zwar nicht mit Widerspruch (§ 32 BVerfGG), da es zu rechtskräftlosen Entwürfen keinen Widerspruch geben kann, sondern mit Beschwerden gegen das gesetzwidrige Handeln Ihrerseits, ist die unter Registerzeichen AR 4533/13 (1 BvR 2024/13) geführte Bürgerklage weiterhin an Ihrem Gericht anhängig, da nach der Vorschrift Ihres Gerichtsgesetzes § 23 der verfahrenseinleitende Antrag vollständig eingereicht wurde.

In Ihrer jetzigen Mitteilung vom 16.06.2015 verweisen Sie wieder auf eine angebliche Verfassungsbeschwerde. Hier führte ich bereits in meiner Beschwerde vom 11.07.2013 AZ: BVerfG-ANK 03/13 und in der weiteren Beschwerde vom 14.08.2013 AZ: BVerfG-

ANK 04/13 aus dem Lehrbuch „Staatsrecht“ des Herrn Prof. Theodor Maunz folgend aus:

..... „b) Es kann aber auch sein, daß das Verfassungsgericht ohne einen sonst schwebenden Prozeß oder jedenfalls unabhängig davon angerufen wird und zwar durch irgendeinen Bürger, der sich in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt fühlt. Hier sprechen wir von Bürgerklage. Dabei muß man wieder unterscheiden, ob der Bürger selbst durch einen individuellen behördlichen Akt in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt ist und diesen Akt mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit anfecht. Diese Anfechtung nennt man die Verfassungsbeschwerde. Oder ob er unabhängig von einem individuellen behördlichen Akt und von einem konkreten Prozeß – sozusagen abstrakt - **eine angeblich in Geltung befindliche Rechtsnorm** anfecht. **Diese Anfechtung durch jedermann nennen wir die Popularklage und die durch sie ausgelöste Tätigkeit des Verfassungsgerichts nennen wir die abstrakte Normenkontrolle.**“

und weiter auf S. 205

**„Die Verfassungsbeschwerde ist sorgfältig zu unterscheiden von der Popularklage, Verfassungsbeschwerde ist, wie dargelegt, die Anfechtung eines individuellen konkreten Aktes mit dem Ziel einer Streitentscheidung über seine Rechtmäßigkeit. Die Popularklage dagegen ist die Anfechtung angeblich geltender Rechtsnormen mit dem Ziel einer Normenkontrolle.“**

Hieraus ergeht der klare Unterschied zwischen einer von Ihnen gemeinten Verfassungsbeschwerde und einer Bürgerklage.

Der Unterschied zwischen einem Normenkontrollverfahren und einem Beschwerdeverfahren ist auch deutlich unter § 14 Ihres Gerichtsgesetzes erkennbar. Weiter führen Sie in Ihrem Schreiben vom 16.06.2015 AZ 1 BvR 2024/13 irrend aus:

*Soweit Sie vortragen, Ihrer Bürgerklage sei durch eine Beitrittserklärung als Nebenklage beigetreten worden, mache ich Sie zudem auf Folgendes aufmerksam:  
Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) sieht einen über § 94 BVerfGG hinausgehenden Beitritt bzw. eine sonstige Beteiligung an von Dritten erhobenen Verfassungsbeschwerden nicht vor.*

Eine Verfassungsbeschwerde liegt, wie ausführlich dargelegt, nicht vor.

Insoweit Sie vermeinen, daß es in Ihrem Gerichtsgesetz keine Vorschriften für eine Nebenklage gibt, mögen Sie Recht haben. Hier verweise ich aber auf den § 38 Ihres Gerichtsgesetzes, in dem bei fehlenden Vorschriften Ihres Gerichtsgesetzes auf vorhandene Zivil- und Strafrechtsvorschriften auszuweichen ist.

Zwecks der Nebenklage wurde von mir in der zweiten Einlegung der Bürgerklage vom 15.05.2015 AZ: BVerfG-ANK 01/15 folgend ausgeführt:

**„Die Nebenklage stützt sich auf § 395 StPO.“**

Somit dürfte klar sein, daß auch hier Ihre Mitteilung falsch ist.

Die Untersuchung (Beweisführung) zur juristischen Nichtigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrages, auf die sich die zweite Einlegung der Bürgerklage stützt, haben Sie vollkommen links liegen gelassen, da Sie sich sonst hätten nicht auf den angeblich in Kraft befindlichen Einigungsvertrag beziehen können. Ich darf Sie hier wiederholt zitieren: *„Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz in seiner derzeitigen Fassung - unabhängig von seiner Bezeichnung - die gültige Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland darstellt und für das gesamte deutsche Volk gilt (Art. 4 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, BGBl II S. 889); ...“*

Ich zwingen mich hier nicht anzunehmen, daß Sie mit Vorsatz gegen das von Ihnen als rechtsgültig bezeichnete GG besonders gegen die Artikel 1; 25; 101 & 139 verstoßen.

Sie werden deshalb nun als Präsident in Ihrer Stellung als Leiter des Bundesverfassungsgerichtes bzw. als Vizepräsident als Vorsitzender des 1. Senats (§15 BVerfGG) des Bundesverfassungsgerichts aufgefordert die seit. 2013 anhängige Klage aufzunehmen, das Verfahren einzuleiten um eine Entscheidung herbeizuführen.

Sollte es hierbei erforderlich werden eine mündliche Verhandlung zu eröffnen, so werden als Zeugen die vier Verteidigungs- bzw. Militärattaches der Botschaften in Berlin der alliierten Behörden (siehe Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin Artikel 1 [BGBl. 1990 Teil II S. 1274ff & BGBl. II 1994 S. 40ff]) vorzuladen beantragt.

**Olaf Thomas Opelt**  
**Staatsrechtlicher Bürger der DDR**  
**Reichs- und Staatsangehöriger**  
**Mitglied im Bund Volk für Deutschland**

Verteiler: per Einschr./Rücksch. Bundesverfassungsgericht, Herr Voßkuhle, Herr Kirchhof  
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin  
per E-Post: Botschaft der VR China  
Botschaft der Verein. Staaten v. Amerika  
Botschaft des Verein. Königreichs Großb. und Nordirland  
Botschaft der Republik Frankreich  
Weitere Botschaften der Vereinten Nationen in Berlin  
Deutschlandverteiler